



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Abteilung Fremdlegislative und internatio-
nales Recht**

Sachbearbeiter:
Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 05 02 01 1021630
E-Mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91041/18-FLeg/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, geändert wird;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. GZ BMUKK-16.616/0115-IV/1/2008 vom 26. Juni 2008, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Aus **militärrelevanter Sicht** bestehen zum vorliegenden Entwurf folgende Änderungsvorschläge:

Die bisher ohne ausdrückliche Regelung im Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, beim Bundesdenkmalamt eingerichtete **Kommission für Provenienzforschung** wird nunmehr in einem neuen § 4b ausdrücklich gesetzlich eingerichtet und deren Tätigkeit demonstrativ beschrieben. Sie soll hinkünftig beim BMUKK eingerichtet werden. Im Rahmen der Aufgaben dieser Kommission wirkt ua. **auch ein Vertreter des Heeresgeschichtlichen Museums** mit.

Im Entwurf der Gesetzesnovelle sind jedoch keine Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Kommission, über die Bestellung der Mitglieder, etc. (Geschäftsordnung) vorgesehen.

Da sich diese Kommission in der Praxis aus mehreren Mitgliedern verschiedener Ressorts zusammensetzen wird, **sollten analog zu den in § 3 für den interministeriellen Beirat normierten Bestimmungen auch für die Kommission entsprechende Regelungen in § 4b aufgenommen werden.**

Die Voraussetzungen für die Möglichkeit, ein Mitglied des interministeriellen Beirates nach § 3 abzuberufen, werden in § 3 Abs. 5 vierter Satz neu geregelt. Da eine allfällige Abberufung dem BMUKK zukommt, erscheint es aus ho. Sicht zweckdienlich, **vor Durchführung einer solchen Maßnahme noch die entsendende Stelle zu hören.** Nach § 3 Abs. 5 vierter Satz sollte daher folgender fünfter Satz angefügt werden:

„Vor einer derartigen Maßnahme ist die das Mitglied entsendende Stelle zu hören.“

29.07.2008

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER